



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung Nr. 05/2016/31 zur Förderung von transnationalen Forschungsvorhaben im Rahmen des europäischen Forschungsnetzwerks (ERA-NET) Cofund „WaterWorks2015“

Vom 23. Februar 2016

1 Ziel der Förderung

Der Landwirtschafts- und Forstsektor sowie die Süßwasser-Aquakulturen sind für den Großteil des globalen Frischwasserverbrauchs verantwortlich. Allein auf die Landwirtschaft in Europa entfallen durchschnittlich 44 % der absoluten Wasserentnahme. Lediglich ungefähr ein Drittel des verbrauchten Wassers wird den Ökosystemen zurückgeführt – oft mit verminderter Qualität.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Druck durch die weltweite Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Süßwasser-Aquakulturen auf die Wasserressourcen noch erhöhen wird, da die Nutzung biogener Ressourcen in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen wird. Extreme Klimaereignisse wie Dürren und Überschwemmungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass zukünftig weltweit weniger qualitativ hochwertiges Wasser für die Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung steht.

Neben zahlreichen positiven Umweltwirkungen, die insbesondere bei naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftungsformen in der Land- und Forstwirtschaft zu verzeichnen sind, können von dem Land- und Forstsektor sowie den Süßwasser-Aquakulturen auch Wasser- und Bodenverschmutzungen ausgehen. In einigen Ländern der Welt werden häufig erhöhte Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Einträge sowie andere Kontaminationen aus der Landwirtschaft gemessen, welche nicht nur Gewässer und Auenlandschaften schädigen können, sondern auch einen potenziell negativen Einfluss auf den menschlichen und tierischen Organismus und die Umwelt allgemein haben können.

Der effiziente und schonende Umgang mit der Ressource Wasser ist somit von erheblicher Bedeutung für die Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Produktion und der Verwertung nachwachsender Rohstoffe, sowie die Süßwasser-Aquakultur. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unterstützt daher zusammen mit 24 weiteren Partnern aus insgesamt 22 Ländern das europäische Forschungsnetzwerk (ERA-NET) zur nachhaltigen Wasserwirtschaft „WaterWorks2015“. Das BMEL beteiligt sich sowohl mit dem „Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe“ (FPNR, beauftragter Projektträger: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe, FNR) als auch mit dem Titel „Internationale Forschungsk Kooperationen zu Welternährung und zu anderen internationalen Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Ernährung, der Landwirtschaft und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ (beauftragter Projektträger: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, BLE). Das FPNR enthält die thematischen Schwerpunkte im Bereich nachwachsende Rohstoffe. Alle weiteren thematischen Schwerpunkte im Rahmen der Bekanntmachung liegen im Bereich der BLE.

Das transnationale Gesamtbudget der Bekanntmachung beträgt ca. 25,5 Mio. €, wobei sich das BMEL mit einem Betrag in Höhe von 700 000 € beteiligen wird. Die Initiative wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des ERA-NET Cofund WaterWorks2015 unterstützt.

2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften gefördert werden, sowie gemäß §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gelten zudem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), bei Zuwendungen auf Kostenbasis die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF98). Die im elektronischen Formularschrank des BMEL und der BLE eingestellten Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten. Darüber hinaus ist für alle Zuwendungen geltendes europäisches Recht einschlägig. Zu beachten sind zudem die Vorgaben und förderrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Förderprogramme.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.



3 Zuwendungszweck bzw. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der vorliegenden Bekanntmachung sollen interdisziplinäre, innovative und multinationale Verbundprojekte gefördert werden. Es werden transnationale Verbundvorhaben gefördert, die sich mit dem Themenspektrum „Nachhaltiges Wassermanagement in der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Süßwasser-Aquakulturen“ befassen.

Die Themen des transnationalen Calls sind wie folgt formuliert:

- Challenge-1) Increasing the efficiency and resilience of water uses
- Challenge-2) Monitoring and reducing soil and water pollution
- Challenge-3) Integrating social and economic dimensions into the sustainable management and governance of water resources

Das BMEL beteiligt sich an allen drei Herausforderungen.

Für eine Förderung im Rahmen des Programms Nachwachsende Rohstoffe des BMEL müssen sich Vorhaben sowohl auf die Themen des transnationalen Calls als auch die im Förderschwerpunkt „Entwicklung von Konzepten für eine nachhaltige Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Ressource Wasser“ vom 6. Mai 2015 aufgeführten Förderthemen beziehen <http://www.fnr.de/projektfoerderung/fuer-antragsteller/foerderschwerpunkte/>.

Die detaillierten Informationen zu dieser Bekanntmachung erhalten Sie über das internationale ERA-NET Cofund WaterWorks2015 Call Announcement unter www.waterjpi.eu.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte bzw. Niederlassung in Deutschland, insbesondere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder den Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

Nicht gefördert werden Antragsteller, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist (dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind), oder die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission (zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt) nicht nachgekommen sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Forschungsvorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung einem vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zustimmt.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Die weiteren zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den oben genannten Rechtsvorschriften (siehe Nummer 2) geregelt. Daneben gelten die in der Bekanntmachung beschriebenen Regelungen (siehe Nummer 3).

6 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bzw. Zuweisung gewährt.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind diejenigen nachgewiesenen projektspezifischen Ausgaben bzw. Kosten, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahmen notwendigerweise anfallen und ohne Durchführung der Maßnahmen nicht angefallen wären (zuwendungsfähige Gesamtausgaben bzw. -kosten).

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung der Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf Kostenbasis gewährt werden, wobei wiederum nur die unmittelbar durch die Forschungsvorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten gewährt werden. Für Institute der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und Helmholtz-Zentren (HZ) gelten besondere Bewirtschaftungsgrundsätze.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis zu 100 % gefördert werden. In Bezug auf Projektpauschalen bzw. sogenannte „Overheads“ wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA (siehe Formularschrank BMEL und BLE) verwiesen. Die Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Die Bemessung der jeweiligen



Förderquote berücksichtigt die geltenden Vorschriften des europäischen Rechts, das Eigeninteresse des Antragstellers sowie die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

7 Verfahren

7.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE und die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) als Projektträger beauftragt:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 315 – Europäische Forschungsangelegenheiten
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
www.ble.de

Ansprechpartner:

Vera Steinberg
Telefon: 02 28/68 45-36 53
E-Mail: vera.steinberg@ble.de

und

Dr. Elke Saggau
Telefon: 02 28/68 45-39 30
E-Mail: elke.saggau@ble.de

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen, OT Gülzow
www.fnr.de

Ansprechpartner

Carina Lemke: 0 38 43/69 30-1 69
Dr. Boris Vashev: 0 38 43/69 30-1 62
Birthe Dehmel: 0 38 43/69 30-2 07
E-Mail: waterworks@fnr.de

7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Das Begutachtungsverfahren ist dem „ERA-NET Cofund WaterWorks2015 Call Announcement“ unter www.waterjpi.eu zu entnehmen.

7.2.1 Vorlage und Auswahl der Pre-Proposal

In der ersten Verfahrensstufe sind dem ERA-NET Cofund WaterWorks2015 „Pre-Proposal“ für das transnationale Verbundvorhaben durch den Verbundkoordinator elektronisch unter www.waterjpi.eu zu übermitteln.

Zusätzlich bitten wir, eine kurze Zusammenfassung der „Pre-Proposal“ mit deutscher Beteiligung entweder der FNR oder der BLE per E-Mail bis zum **4. April 2016** vorzulegen. Antragsteller, deren thematischer Schwerpunkt im Bereich „Nachwachsende Rohstoffe“ liegt, senden ihre „Pre-Proposal“ an die FNR; Antragsteller mit anderen thematischen Schwerpunkten im Rahmen der Bekanntmachung senden ihre „Pre-Proposal“ an die BLE. Eine kurze Begründung zur Zuordnung zum jeweiligen Förderprogramm ist der Zusammenfassung beizufügen.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Projektträgern wird vorausgesetzt.

Die Frist für die Online-Einreichung der vollständigen „Pre-Proposal“ unter www.waterjpi.eu ist der **19. April 2016**.

Die Formblätter sowie Informationen über die Übersendung der „Pre-Proposal“ an das ERA-NET Cofund WaterWorks2015 Call Office finden sich auf der Webseite www.waterjpi.eu oder können beim Call Office angefordert oder erfragt werden.

Den beteiligten Projektpartnern wird empfohlen, „Pre-Proposal“ unter Beratung durch die Projektträger in den jeweiligen Partnerländern zu erstellen („National Contact Points“). Eine Liste der nationalen Kontaktstellen ist im „ERA-NET Cofund WaterWorks2015 Call Announcement“ auf der Internetseite (www.waterjpi.eu) einsehbar oder kann beim Projektträger angefordert werden. Die eingereichten „Pre-Proposal“ werden auf ihre Übereinstimmung mit den in dem „ERA-NET Cofund WaterWorks2015 Call Announcement“ festgelegten Kriterien geprüft. Das „ERA-NET Cofund WaterWorks Call Announcement“ ist Bestandteil der Bekanntmachung und auf der Webseite www.waterjpi.eu hinterlegt oder kann beim Projektträger angefordert werden.

7.2.2 Vorlage und Auswahl von „Full Proposal“

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verbundkoordinatoren von positiv bewerteten „Pre-Proposal“ vom WaterWorks2015 Call Office zur Erstellung von „Full Proposal“ in Abstimmung mit den Verbundpartnern aufgefordert. Die Frist für die Einreichung der „Full Proposal“ ist der **15. September 2016**.



Auch die „Full Proposal“ müssen elektronisch unter www.waterjpi.eu und in dem dafür vorgeschriebenen Format erstellt werden. Die Details über die Übersendung der „Full Proposal“ finden sich auf der Webseite www.waterjpi.eu oder können beim Call Office angefordert werden.

Eingegangene „Full Proposal“ werden von einem internationalen Gutachtergremium fachlich bewertet. Ausführliche Informationen zu den Bewertungskriterien sind dem „ERA-NET Cofund WaterWorks2015 Call Announcement“ unter www.waterjpi.eu zu entnehmen. Auf Grundlage der Gutachterbewertung werden die „Full Proposal“ den nationalen Forschungsförderorganisationen zur Förderung empfohlen. Deutsche Projektpartner werden von den Projektträgern danach zeitnah aufgefordert, einen Antrag auf Projektförderung bei der BLE bzw. FNR zu stellen.

Aus der Vorlage eines „Pre-Proposal“ oder eines „Full Proposal“ kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

8 Fristen und Termine

Fristen und Termine sind dem Call Announcement unter www.waterjpi.eu zu entnehmen oder beim Projektträger zu erfragen.

9 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 2016

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Froese

Dr. J. Hornung
